

# STARTERPAKET

## MUSIKSCHULFÖRDERVEREINE

### Vorwort

Musikschulfördervereine sind in vielerlei Hinsicht wichtige Partner der Musikschulen.

Als gemeinnützige Vereine können sie Spenden einwerben und so auch durch finanzielle Unterstützung von Projekten und einzelnen Schülern wesentlich zur Verwirklichung von Zielen der öffentlichen Musikschulen beitragen. Allen Kindern sollte Zugang zu Musik und eine der Begabung entsprechende Ausbildung an einem Instrument ermöglicht sein.

Im Elternbeirat sind Eltern aktiver Musikschüler engagiert; ein Förderverein integriert aktive und ehemalige Eltern, Musikschullehrer, Schüler und interessierte Förderer. Diese können im Ehrenamt das Musikschulleben aktiv mitgestalten oder durch einfache Mitgliedschaft der Verbundenheit zu ihrer Musikschule Ausdruck verleihen.

Auf kommunaler und regionaler Ebene in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft vernetzt, können Musikschulfördervereine der Musikschule helfen ihren Platz als Bildungseinrichtung zu sichern. Die Mitwirkung der Musikschulfördervereine bei der Gestaltung des Musikschullebens durch Anerkennung und Mitspracherecht in Gremien ist ein wichtiges Ziel des LMB.

Die folgenden Seiten enthalten eine Checkliste sowie eine Mustersatzung zur Gründung eines Fördervereins.

# Checkliste zur Vereinsgründung

## AUFGABEN

Interessengemeinschaft

Gründungsversammlung

Ergänzende Beschlussfassung  
(bei erster MV)

Allgemeine Informationen

Rechtliche Schritte

## MASSNAHMEN (to do)

- Gründungsmitglieder werben
- Schule als Partner verstehen/gewinnen
- Elternvertretung involvieren

### Satzungsentwurf – Pflichtbestandteile

- Zweck
- Name und Sitz
- Ein- und Austritt der Mitglieder
- Beitragsregelung
- Gremien (Vorstand, Ausschuss)
- Mitgliederversammlung
- Beurkundung der Beschlüsse

(Eine Mustersatzung steht Ihnen im Anhang zur Verfügung.)

### Gründung vorbereiten

- Ort und Termin festlegen
- Einladung mit Tagesordnung (TO) formulieren
- Veröffentlichung im Amtsblatt und/oder öffentlicher Aushang
- Vorschläge für Versammlungsleitung, Protokollführung und Wahlleitung eruiieren

### Versammlung vorbereiten

- Satzungstexte auflegen
- Beitrittsformulare bereithalten
- Stimmzettel (formlose Blätter)
- Angenehme Atmosphäre schaffen (Getränke, Deko, ...)

### Durchführung der Gründungsversammlung

- Begrüßung der Anwesenden durch die Initiativgruppe
- Wahl der Versammlungsleitung und Schriftführung
- Einvernehmen über die TO herstellen
- Sitzung nach der TO leiten (s.o.)
- Aufgaben und Ziele vermitteln
- Beratung und Abstimmung über den Satzungsentwurf
- Beschlussfassung und Konstituierung des Vereins durch Unterzeichnung des Gründungsprotokolls von mindestens sieben Anwesenden

### Wahl der Gremien (geheim, wenn es ein Gründungsmitglied beantragt)

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Beisitzer
- Wahl der Rechnungsprüfer

### Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

nach Bedarf

### Gemeinnützigkeit

- Antrag auf vorläufige Anerkennung durch das Finanzamt unter Vorlage der Satzung

### Vereinsregister

- Beim Notar Eintrag ins Vereinsregister beantragen unter Vorlage der Satzung, des unterschriebenen Protokolls der Gründungsversammlung und der Bestätigung der vorläufigen Gemeinnützigkeit

### Vorstandsmitglieder

- Notarielle Beglaubigung der Unterschriften

### Zuwendungsbescheinigung für Spenden bei Gemeinnützigkeit



# Mustersatzung zur Vereinsgründung

## Förderverein der Musikschule XY (städtische Trägerschaft)

### SATZUNG

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Musikschule XY“. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht XY eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in XY.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Kunst durch die ideelle und finanzielle Förderung der Musikschule XY insbesondere bei solchen musikalischen, künstlerischen, und pädagogischen Aufgaben und Projekten, die im Rahmen der Trägerschaft durch die Stadt XY in der Regel nicht gedeckt sind.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 4 Mitgliedschaft

Jedermann kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, bei Minderjährigen durch die Unterschrift der Erziehungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung anerkannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Eine Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss des Vorstandes erlöschen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und ohne um eine Verlängerung der Zahlungsfrist nachgesucht zu haben mit seiner Beitragszahlung länger als ein Jahr nach Fälligkeit im



Rückstand bleibt, den Aufgaben und Interessen des Vereins zuwider handelt oder auf andere Weise das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

(I) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit. Ihr obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl und die Entlastung der Rechnungsprüfer
- c) die Genehmigung des Haushaltsplans
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) die Vornahme von Satzungsänderungen
- g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins

(II) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im Wortlaut mit der Tagesordnung zugesandt werden.

(III) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(IV) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe von Tag, Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Durch die Einladung per E Mail ohne Signatur ist die Schriftform gewahrt. Die Einberufung hat zu erfolgen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragen.

Grundsätzlich ist die Mitgliederversammlung nicht öffentlich, es sei denn, dem wird in der Einladung ausdrücklich widersprochen und öffentlich eingeladen.



*In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.*

*Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.*

## **§ 9 Vorstand**

*Der Vorstand besteht aus fünf, höchstens sieben Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus:*

- Vorsitzende/m
- Stellvertreter/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in
- 2 Beisitzern
- Musikschulleiter/in

*Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Schatzmeister/in und die/den Schriftführer/in.*

*Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsmäßige Wahl erfolgt ist. Der Vorstand kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.*

*Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so hat der Vorstand das Recht, sich durch Zuwahl aus den Reihen der Mitglieder zu ergänzen. Das zugewählte Mitglied amtiert bis zur nächsten Mitgliederversammlung.*

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

*Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresrechnung sowie den Jahresplan vor.*

*Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters/der Stellvertreterin.*

*Der Verein wird rechtsverbindlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen jeweils eines der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in sein muss. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte.*

## **§ 11 Einnahmen**

*Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden entsprechend dem Vereinszweck dieser Satzung verwendet.*

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

*Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Der Auflösungsantrag muss mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.*



Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zweckgebunden an die Stadt XY, die es zugunsten der Musikschule XY zu verwenden hat. Sollte das nicht möglich sein, fällt das verbleibende Vermögen an ..... (hier einen konkreten Empfänger einfügen)

**§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom xx.xx.xxxx einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts XY eingetragen.

**§ 14 Schlussbestimmung**

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen handelt der Vorstand nach Maßgabe. Soweit die Satzung keine weiteren Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen des BGB. Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

.....

Datum

.....

Unterschrift (von mindestens 7 Gründungsmitgliedern)

